
GEMEINDE ADELZHAUSEN



Landkreis Aichach-Friedberg

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 29 „Sondergebiet Agri-Photovoltaik“ in Haunsried, Gemarkung Herets-
hausen

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Fassung vom 16.08.2022

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 21086
Bearbeitung: MT/cb

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG	3
1. Vorbemerkung	3
2. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden	3
3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	5

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

1. VORBEMERKUNG

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Agri-Photovoltaik“ geschaffen werden. Dabei soll im Ortsteil Haunsried auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen eine Freiflächenphotovoltaikanlage von ca. 1 ha errichtet werden.

Die Gemeinde Adelzhausen hat mit Beschluss vom 06.04.2022 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 06.04.2022 festgestellt. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat die 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 22.07.2022 genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 16.08.2022. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

2. ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG IN DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT WURDEN

2.1 Umweltbelange

Nachfolgend sind die Art und Weise dargestellt, wie die Umweltbelange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Nachdem der Flächennutzungsplan lediglich die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und durch diesen noch kein Baurecht und somit kein konkreter Eingriff entsteht, erlaubt die Betrachtung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplans eine geringere Detailschärfe. Die Ermittlung des voraussichtlichen Eingriffs und des für die Planung voraussichtlich erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgte auf Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Hrsg. Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr; 2021) und ist ebenfalls im Umweltbericht dargestellt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser,

Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) wurden darüber hinaus in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgte auf der Grundlage von eigenen Erhebungen vor Ort, Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden sowie den Vorgaben übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), dem Regionalplan (RP) und der zuletzt gültigen Fassung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Adelzhausen.

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und lag somit gem. §§ 3 Abs. 1/ 2 BauGB ebenfalls öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Beteiligung nach §§ 4 Abs. 1/2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen und sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die von Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen wurden im Zuge des Abwägungsprozesses gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden auf Ebene der 5. Änderung des Flächennutzungsplans vorläufig ermittelt. Die Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden konkret im Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 29 „Sondergebiet Agri-Photovoltaik“, welches parallel durchgeführt wurde, ermittelt und festgesetzt.

Der Umweltbericht kam zu dem Ergebnis, dass durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans keine erhebliche Beeinträchtigung von Umweltbelangen zu erwarten ist.

2.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend sind die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen können den entsprechenden Sitzungsprotokollen zum Abwägungsvorgang entnommen werden. Diese können bei der VG Dasing angefragt werden.

Der Gemeinderat hat sich in seinen Sitzungen zu den im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beraten und nachstehende Anregungen und Hinweise wie folgt berücksichtigt:

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
<p>Naturschutzfachliche Anregungen und Hinweise hinsichtlich folgender Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertung des Landschaftsbildes, - mögliche Zerschneidungswirkung der Anlage, - bestehende landwirtschaftliche Nutzung, 	<p>Die Anregungen und Hinweise wurden durch das Planungsbüro geprüft und von der Gemeinde entsprechend abgewogen. Die Anregungen und Hinweise haben sich überwiegend auf die Ebene des Bebauungsplans bezogen und wurden hier entsprechend berücksichtigt. Die Planung wurde auf Ebene des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der Ausführungen des</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, - Boden- und Grundwasserschutz, - Biotope im Umfeld. 	<p>zwischenzeitlich veröffentlichten Schreibens der OBB vom 10.12.2021 angepasst. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation nicht möglich.</p>
<p>Wasserwirtschaftliche Hinweise insbesondere zu möglichem hohem Grundwasserstand und Oberflächenwasser. Trinkwasserschutzgebiete, Oberirdische Gewässer und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht berührt.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise haben sich überwiegend auf die Ebene des Bebauungsplans bezogen und wurden hier entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Brandschutztechnische Hinweise</p>	<p>Die Hinweise wurden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt</p>
<p>Hinweis zu Leitungsverläufen.</p>	<p>Die Hinweise wurden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt</p>

3. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei der Umsetzung des Flächennutzungsplans sind unter der Berücksichtigung der im Umweltbericht aufgeführten und im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Prüfung des Standortes ergab, dass die Auswirkungen auf den im Umweltbericht beschriebenen derzeitigen Umweltzustand am vorliegenden Standort im Vergleich zu anderen Standorten im Gemeindegebiet verhältnismäßig gering sind. Zudem definierten zu berücksichtigende Planungsziele (Ausbau der Erneuerbaren Energien, Flächenschonung, Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Vorbelastungen der Landschaft, etc.) die Grundzüge der Planung.

Gründe für die Wahl des Plans:

- Vorteilhafte Geländeexposition
- Eingeschränkte Einsehbarkeit aufgrund der vorhandenen Topographie
- Grundstücksverfügbarkeit, Stärkung des bestehenden Betriebes
- bestehende externe Erschließung
- Geringe Umweltauswirkungen
- Flächenschonende Energiegewinnung durch Solarenergie im Vergleich zu Biogas (z. B. Maisanbau)
- Multifunktionale Flächennutzung: Durch die Agri-Photovoltaikanlage werden keine landwirtschaftlichen Böden der Nahrungsmittelproduktion entzogen; die Fläche dient sowohl der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, als auch mit Energie.
- Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehenden Folientunnel und die intensive Landwirtschaft vorbelastet.